

„Vereinbarung mit Lieferanten zur Absicherung der Lieferleistung.“



Als Lieferant an unsere Organisation sind Sie ein wesentlicher Teil der Wertschöpfungskette und tragen somit eine Mitverantwortung zur Produktqualität der Fa. MÖHLING GMBH.

Aus diesem Grund heraus ist es für uns wichtig mit Ihnen die partnerschaftliche Zusammenarbeit in einer Vereinbarung zu definieren. Dies drückt unsere Erwartungshaltung an Sie als Organisation und unsere Unterstützung im Rahmen der Lieferantenentwicklung aus.

Bitte prüfen Sie diese Spezifikation sorgfältig und teilen Sie uns evtl. Einsprüche oder Verbesserungen mit. Kommunizieren Sie Ihre Hinweise bitte schriftlich an die Beschaffung des MÖHLING GMBH Standort an den Sie eine Lieferleistung erbringen. Ihr eingebrachten Einwände werden geprüft und ggf. als „Site Letter“ für Sie ergänzt.

Ihre MÖHLING GMBH Beschaffung

**„Vereinbarung mit Lieferanten zur
Absicherung der Lieferleistung.“**



Spezifikation:

„Sicherung der Qualität bestellter Waren vor und in der Serie“

Inhaltsangabe:

1. Geltungsbereich
2. Mitgeltende Dokumente
3. Forderungen

„Vereinbarung mit Lieferanten zur Absicherung der Lieferleistung.“



1. Geltungsbereich:

Diese Spezifikation gilt für Lieferanten, welche an von MÖHLING GmbH beigestellten Produkten eine Wertschöpfung erbringen (z.B. Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung etc.)

Diese Spezifikation ist Bestandteil jeder Bestellung von Firma MÖHLING GmbH an einen Lieferanten und verbindlicher Teil der Erfüllung der Lieferverpflichtungen.

2. Forderungen:

Im Folgenden werden die Forderungen an das Managementsystem, die Produktionsprozesse und das Produkt definiert.

Aussetzungen oder Änderungen der im Folgenden genannten Forderungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Firma MÖHLING GmbH.

2.1. Managementsystem

Es muss eine gültige Zertifizierung nach DIN ISO 9001 vorliegen. Der Lieferant muss eine Kopie des gültigen Zertifikates an MÖHLING GmbH vor Annahme von Serienaufträgen weitergeben haben. Löschung, Aussetzung oder Zertifikatsverluste müssen sofort an MÖHLING GmbH gemeldet werden. Es sollte ein Umwelt- und Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der DIN ISO 14001 und DIN ISO 50001 eingeführt und zertifiziert worden sein. Den weiteren Ausbau des Managementsystems in Richtung Erfüllung der Forderungen der ISO TS 16949 empfiehlt MÖHLING GmbH.

2.2 Dokumente und Aufzeichnungen

Alle Aufzeichnungen zur Produkt- und Prozessqualität müssen mindestens 15 Jahre dokumentenecht aufbewahrt werden. Technische Spezifikationen, welche von MÖHLING GmbH eingereicht werden müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen bewertet worden sein inkl. einer entsprechenden Stellungnahme an MÖHLING GmbH.

2.3. Organisation

Vollständiger Name, die E-Mail Adresse und Telefonkontaktdaten der Managementbeauftragten sind an MÖHLING GmbH schriftlich weiter zu reichen. Ebenso sind Kontaktdaten für eine Erreichbarkeit in Notfällen außerhalb der normalen Arbeitszeiten an die MÖHLING GmbH weiterzugeben.

2.4. Produkthaftung

Der Lieferant muss eine für den Einsatzbereich des gelieferten Produktes und den Liefermengen angepasste Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen haben inkl. einer Versicherung zur Deckung von Produktrückrufen. Es sollte eine Verfahrensweisung vorhanden sein, welche einen Notfallplan für Produktrückrufe inkl. der Eingrenzung fehlerhafter Lieferungen beinhaltet.

2.5. Notfallplanung

Für Notfälle muss es einen schriftlichen Notfallplan geben, der die weitere Lieferverpflichtung an MÖHLING GmbH sicherstellt. Über Notfälle, welche zur möglichen Nichteinhaltung der Lieferverpflichtung führen, ist MÖHLING GmbH innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

2.6. Änderungsmanagement

Ohne eine vorherige Information und Genehmigung durch MÖHLING GmbH dürfen folgende Änderungen nicht durchgeführt werden:

- Verlagerung der Produktion an einen anderen Produktionsstandort oder Unterlieferanten.
- Veränderung der Produktspezifikation.
- Veränderung von mit MÖHLING GmbH vereinbarten Prüfungen (Prüfverfahren, Prüfumfänge, Dokumentation der Prüfungen).
- Veränderung von vereinbarten Verpackungen (Verpackungsart, Kennzeichnungen, Mengen).
- Veränderung von vereinbarten Lieferterminen und Liefermengen.

Eine Genehmigung der genannten Änderungen kann eine Neubemusterung zur Folge haben (siehe Absatz 2.8). Dies entscheidet MÖHLING GmbH situativ auf Basis des Umfangs und des Risikos einer geplanten Änderung.

2.7. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich mit allen Informationen, die Ihm von MÖHLING GmbH produkt- und prozessspezifisch übergeben werden vertraulich umzugehen. Eine Weitergabe an Dritte bzw. weitere Verwertung außerhalb des Vertragsverhältnisses bedarf der schriftlichen Zustimmung durch MÖHLING GmbH.

2.8. Freigabe zur Serienproduktion und Requalifikation

Neue bzw. von Änderungen betroffene Produkte und Prozesse müssen vor der oder mit der Erstserienlieferung gemäß der Anweisung „Durchführung von Bemusterungen“ erstellt und geliefert werden. Es wird erwartet, dass der Lieferant in geplanten Abständen eine Produktrequalifikation (interne Neubemusterung) durchgeführt wird, welche auf Nachfrage kurzfristig an MÖHLING GmbH übersendet werden muss.

2.9. Erfüllung gesetzlicher Forderungen

Alle Lieferprodukte an MÖHLING GmbH müssen den gesetzlichen Vorschriften im Herstellungs-, Vertriebs- und Empfängerland entsprechen.

2.10. Verbotstoffe

Der Lieferant setzt die REACH Forderungen, sowie die Forderungen der Altautoverordnung um, soweit er davon betroffen ist. Er beteiligt sich an dem IMD System.

Der Lieferant setzt keine REACH Verbotstoffe ein, welche Teil des Lieferproduktes werden. Der Lieferant setzt keine Materialien ein, welche Teil des Lieferproduktes werden und nachweislich in Minen der Republik Kongo abgebaut worden sind.

2.11. Fehlerverdächtige und fehlerhafte Produkte

Fehlerverdächtige und Fehlerhafte Produkte, dürfen nur dann an MÖHLING GmbH gesendet werden, wenn hierfür ein Antrag an MÖHLING GmbH gesendet worden ist und dieser genehmigt wurde. Jede genehmigte fehlerhafte Liefereinheit muss mit der Aufschrift „Fehlerhafte Liefereinheit“ und einer Kopie der MÖHLING GmbH Genehmigung gekennzeichnet sein.

Sollte der Lieferant zu der Erkenntnis kommen, dass wahrscheinlich fehlerverdächtige bzw. fehlerhafte Produkte zur Auslieferung gekommen sein könnten, so muss er innerhalb von 24 Stunden MÖHLING GmbH hierüber schriftlich informieren mit Angaben zum Fehler, betroffenen Liefermengen und Lieferchargen.

2.12. Reklamationsmanagement

MÖHLING GmbH kann jede fehlerhafte Lieferung an den Lieferanten schriftlich reklamieren. Fehlerhaft ist eine Lieferungen bei folgenden Situationen:

- Die vereinbarte Spezifikation wird nicht erfüllt.
- Verpackungen (Transporteinheiten) sind beschädigt.
- Kennzeichnungen fehlen oder sind fehlerhaft.
- Mengenforderungen sind nicht eingehalten.
- Terminforderungen sind nicht eingehalten.

Für jede Reklamation muss der Lieferant das 8D Verfahren als Problemlösungsmethode benutzen. Eine erste Stellungnahme mit Festlegung von Sofortmaßnahmen muss innerhalb von 48 Std. übersendet werden. Der Lieferant wird MÖHLING GmbH bei der Behebung von Fehlerfolgen entstanden durch eine berechtigte Reklamation unterstützen. Sollten MÖHLING GmbH durch eine berechtigte Reklamation Folgekosten bzw. Geschäftsverluste entstehen, so behält sich MÖHLING GmbH vor diese Kosten bzw. Verluste an den Lieferanten zu belasten.

2.13. Kundeneigentum

Der Lieferant muss MÖHLING GmbH ein Zugangsrecht zu seinem Betriebsgelände einräumen, um im Bedarfsfall Kundeneigentum abziehen oder verifizieren zu können. Der Lieferant muss eine Auflistung von MÖHLING GmbH Eigentum führen und diese einmal pro Jahr an MÖHLING GmbH übergeben. MÖHLING GmbH Eigentum muss jederzeit eindeutig mit dem Namen MÖHLING GmbH gekennzeichnet sein. Die an den Lieferanten zur Erfüllung der Lieferverpflichtung überlassenen Produkte bleiben in allen Fällen Eigentum von MÖHLING GmbH und dürfen weder zurückgehalten, noch entsorgt oder weiter veräußert werden.

2.14. Lieferverpflichtung

Zur Erfüllung einer einwandfreien Lieferverpflichtung gehört die Umsetzung folgender Forderungen:

- Erfüllung der technischen Produktspezifikation gemäß den Bestellunterlagen von MÖHLING GmbH.
- Eine durch die MÖHLING GmbH Qualitätssicherung freigegeben Bemusterung (siehe Absatz 3.8.).
- Anerkennung und Erfüllung der gemeinsam vereinbarten Geschäftsbedingungen.
- Erstellung eines Abnahmeprüfzeugnisses beigefügt bei den ersten drei Lieferungen von Neuteilen oder vor den Lieferungen an MÖHLING GmbH übermittelt mit Bezug auf den Lieferschein.
- Erfüllung des vorgegebenen Liefertermins und der vereinbarten Liefermengen.

2.15. Rückverfolgbarkeit

Um eine eindeutige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen müssen folgende Forderungen erfüllt sein:

- Die von MÖHLING GmbH zur Liefererfüllung überlassenen Produkte müssen nach Transporteinheiten – gewöhnlich ein Metallbehälter -getrennt behandelt werden. Alle Produkte einer Transporteinheit müssen nach Ihrer Bearbeitung auch wieder in die gleiche Transporteinheit zurückgeführt werden. Eine Vermischung von Produkten verschiedener MÖHLING GmbH Chargen ist strengstens verboten.
- Die Kennzeichnung jeder einzelnen Transporteinheit ist beizubehalten vom Wareneingang bis zur Entgegennahme der Ware durch MÖHLING GmbH.
- Qualitäts- und Prozeßdaten zu jeder behandelten MÖHLING GmbH Produktcharge müssen vorhanden und aufbewahrt werden (siehe Absatz 3.2.).
- Auf Lieferscheinen ist die Anzahl der Transporteinheiten und Liefermengen anzugeben, sowie ebenfalls die entsprechenden MÖHLING GmbH Chargennummern.

2.16. Lieferleistung

Der Lieferant muss eine 100% Liefertreue bzgl. Menge und Termin sicherstellen. Soweit nicht anders vereinbart beträgt die Qualitätsleistung des Lieferanten max.100 PPM. Unabhängig von der vereinbarten PPM Leistung erwartet MÖHLING GmbH eine Null Fehler Lieferleistung und wird fehlerhafte Lieferungen reklamieren. Wird die Liefertreue und Qualitätsleistung nicht erreicht behält sich MÖHLING GmbH vor ein Verbesserungsprogramm mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Die Lieferleistung des Lieferanten wird durch MÖHLING GmbH regelmäßig bewertet. Der Lieferant wird zumindest bei negativen Bewertungen informiert und wird MÖHLING GmbH dabei unterstützen durch ausreichende Maßnahmen eine Verbesserung der Folgebewertung zu erreichen.

2.17. Audits

Der Lieferant gewährt dem Kunden nach vorheriger Abstimmung Zutritt zwecks Durchführung eines System-, Prozess- oder Produktaudits auf dem Gelände des Lieferanten. Hierzu wird er von MÖHLING GmbH beauftragten Auditoren alle zum Audit nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Sollten bei dem Audit Abweichungen festgestellt werden, so wird der Lieferant diese Abweichungen durch Ursachenanalysen und Korrekturmaßnahmen beheben. Abweichungen, Ursachenanalysen und Korrekturmaßnahmen, sowie Verantwortlichkeiten, Termine und die Bestätigung der Wirksamkeit umgesetzter Korrekturmaßnahmen müssen an MÖHLING GmbH schriftlich berichtet werden.

Der Lieferant wird in regelmäßigen und geplanten Abständen – mindestens aber einmal in 3 Jahren - folgende Arten von internen Produktionsprozessaudits durchführen, sofern für die Art des Produktionsverfahren anwendbar:

- CQI 9 Heat Treatment System Assessment.
- CQI 11 Plating System Assessment
- CQI 12 Coating System Assessment

Die Ergebnisse dieser internen Prozessaudits müssen auf Bedarf MÖHLING GmbH zur Verfügung gestellt werden.

2.18. Umgang mit besonderen Merkmalen

Besondere Merkmale sind bei MÖHLING GMBH ausgewiesen als „SC“ – signifikant oder „CC“ – kritisch. MÖHLING GMBH wird besondere Merkmale, welche den Lieferanten in der Wertschöpfung betreffen, an den Lieferanten schriftlich kommunizieren. In diesem Zusammenhang können Forderungen zur Darlegung an vorläufige Prozessfähigkeitsindices verlangt werden, welche mit der Bemusterung dokumentiert an MÖHLING GmbH zu überliefern sind.

Auf Basis der Ergebnisse der vorläufigen Prozessfähigkeitsuntersuchung muss der Lieferant ausreichende qualitätssichernder Maßnahmen umsetzen, die ein Ausliefern fehlerhafter Produkte verhindern.

Für die Durchführung von statistischen Untersuchungen muss der Lieferant ausreichende Arbeitsanweisungen erstellt haben und Personal einsetzen, dass nachweislich in den Grundlagen der Statistik geschult ist.

Alle Produkte, welche von MÖHLING GmbH an den Lieferanten als „CC“ kommuniziert worden sind unterliegen bzgl. der Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen den Forderungen des VDA Bandes 1. Diese Forderungen sind für den Lieferanten angemessen umzusetzen und in der QM Dokumentation als Vorgaben festzulegen. Die Wirksamkeit der Umsetzung muss regelmäßig intern auditiert oder bewertet werden.

2.19. Erfüllung einer sicheren Lieferkette

Der Lieferant wird durch eine Zertifizierung nach AEO-F nachweisen, dass er ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gemäß den Forderungen der europäischen Gemeinschaft ist. Das Zertifikat ist auf Verlangen MÖHLING GmbH vorzulegen.

Ist eine AEO-F Zertifizierung nicht nachweisbar wird der Lieferant nötige Maßnahmen einführen und aufrechterhalten die folgende Forderungen erfüllen:

- Verfahren und Nachweise, dass zollrechtliche Vorgaben eingehalten werden.
- Nachweise der Zahlungsfähigkeit (Bonität).
- Verfahren und Nachweise geeigneter Sicherheitsstandards, welche sich auf den Schutz der Versandware beziehen.

Zusätzlich muss eine formelle Lieferantenerklärung unterschrieben durch die Leitung des Unternehmens an MÖHLING GmbH übersendet werden.

2.20. Erfüllung sozialer und ethischer Grundsätze

Die grundlegende Erfüllung sozialer und ethischer Grundsätze bildet die Basis der Zusammenarbeit mit MÖHLING GmbH. Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung und Unterstützung sozialer und ethischer Grundsätze, welche in dem Standard SA 8000 (Social Accountability) harmonisiert sind.

2.21 Hinweise auf reduzierte Wareneingangsprüfung

Der Lieferant ist sich darüber bewusst, dass bei MÖHLING GmbH nur eine reduzierte Wareneingangsprüfung durchgeführt wird, die sich teilweise nur auf Menge und Identifikation beziehen kann. Sollten fehlerhafte Produkte nach Durchführung einer Wareneingangsprüfung bei MÖHLING GmbH oder bei Kunden von MÖHLING GmbH gefunden und reklamiert werden, so hat MÖHLING GmbH das Recht der Vertragswandlung, sowie der Inanspruchnahme von Forderungen basierend auf den gesetzlichen Haftungsregeln.

Sonstige Kosten durch Folgeschäden resultierend aus fehlerhaft angelieferten Teilen werden gemeinsam zwischen MÖHLING GmbH und dem Lieferanten verhandelt.

2.22 Umgang mit Abnahmeprüfzeugnissen

MÖHLING GmbH verlangt grundsätzlich keine Übersendung von Abnahmeprüfzeugnissen, wenn die Forderungen dieses Dokumentes anerkannt worden sind.

Hat der Lieferant nachweislich fehlerhafte Produkte geliefert, wurden Lieferungen an den Lieferanten reklamiert oder besteht ein berechtigter Verdacht eines Qualitätsmangels, behält sich MÖHLING GmbH vor ein Abnahmeprüfzeugnis bezogen auf definierte Anlieferungen anzufordern.

Dieses Abnahmeprüfzeugnis muss dann innerhalb von 24 Stunden schriftlich an MÖHLING GmbH übersendet werden.

Das Abnahmeprüfzeugnis muss inhaltlich und qualitativ den geltenden Vorgaben der Normen hierfür entsprechen und muss eindeutig einer Lieferung zuzuordnen sein. Die aufgeführten Istwerte in dem Prüfzeugnis müssen von einer neutralen Prüfstelle beim Lieferanten an Teilen aus der Lieferung ermittelt worden sein

2.23. Kapazitäten

Der Lieferant bestätigt mit seiner Angebotslegung und Auftragsannahme, dass er ausreichende Produktionskapazitäten bereitstellt, um seine Lieferleistung (siehe 2.16.) erfüllen zu können. Der Lieferant ist ebenso bereit diese bereitgestellten Kapazitäten um +20% kurzfristig bei Bedarf erhöhen zu können.

2.24. Erfüllung von Forderungen der Automobilhersteller

„Vereinbarung mit Lieferanten zur Absicherung der Lieferleistung.“



Stellt der Lieferant ein Produkt her, welches von MÖHLING GmbH als Direktlieferant an einen Automobilhersteller geliefert wird, so wird dies dem Lieferanten mitgeteilt. In diesem Fall gelten die Forderungen des Automobilherstellers bzgl. der Managementsysteme an MÖHLING GMBH ebenso für den Lieferanten. MÖHLING GmbH wird diese Forderungen dem Lieferanten bereitstellen auf Anfrage.